

SCHWEIZER KAMMER FÜR WIRTSCHAFTSMEDIATION

Statuten

1. Gründung

1.1

Unter der Bezeichnung "Chambre Suisse de Médiation Commerciale", "Swiss Chamber of Commercial Mediation", "Schweizer Kammer für Wirtschaftsmediation", "Camera Svizzera per la Mediazione Commerciale" (nachstehend: Kammer) besteht ein Verein gemäss den vorliegenden Statuten und den Artikeln 60 ff. ZGB.

1.2

Der Sitz der Kammer befindet sich an dem vom Vorstand bezeichneten Ort.

2. Zweck

Die Kammer bezweckt, die einvernehmliche und konstruktive Lösung von Konflikten im wirtschaftlichen Umfeld, insbesondere auch die Wirtschaftsmediation als Verfahren zu deren Bewältigung, zu fördern.

3. Aktivitäten der Kammer

Die Aufgaben der Kammer umfassen insbesondere:

- Die Überwachung der Beachtung der vorliegenden Statuten;
- Die Aufnahme neuer regionaler oder kantonaler Sektionen (nachfolgend: Sektionen) und deren Ausschluss sowie die Genehmigung ihrer Statuten und deren Änderungen;
- Die Förderung der Beziehungen zwischen den Sektionen sowie die Koordination des Informationsflusses und der Aktivitäten der Sektionen;
- Die Vermittlung bei etwaigen Streitigkeiten zwischen den Sektionen
- Das Zusammenführen von juristischen und natürlichen Personen, die an der Wirtschaftsmediation wie auch dem Konfliktmanagement insgesamt und deren Förderung interessiert sind, sei es über die Sektionen oder direkt;
- Die Schaffung von Beziehungen zu und Zusammenarbeit mit Organisationen in der Schweiz und im Ausland, welche entsprechende Ziele wie die Kammer verfolgen;

- Das Bekanntmachen der Wirtschaftsmediation, ihrer Besonderheiten und Wirkungen, insbesondere durch die Organisation von Vorträgen und Seminaren;
- Die Akkreditierung von Wirtschaftsmediatoren(innen) sowie Konfliktmanager(innen), die über eine ausreichende Ausbildung verfügen, und Widerruf der Akkreditierung;
- Die Unterstützung von Personen, welche akkreditiert werden möchten, namentlich in Zusammenarbeit mit den Sektionen, durch Vermittlung des Erwerbs von Kenntnissen und Techniken der Wirtschaftsmediation und/oder des Konfliktmanagements;
- Die Aufnahme und Führung von gesamtschweizerischen Listen der akkreditierten Wirtschaftsmediatoren(innen) und öffentliche Bekanntgabe derselben durch Broschüren, Internet oder andere Mittel;
- Die Förderung und Koordination der Weiterbildung akkreditierter Wirtschaftsmediatoren(innen) und Konfliktmanager(innen) in Zusammenarbeit mit den Sektionen;
- Die Förderung guter Kollegialität zwischen den Mediatoren(innen) und Konfliktmanager(innen);
- Den Erlass von Standesregeln für die akkreditierten Wirtschaftsmediatoren(innen) und die Kontrolle der Beachtung derselben, insbesondere innerhalb der Sektionen.

4. Organisation

Die Organe der Kammer sind:

- Die Generalversammlung;
- Der Vorstand.

5. Die Generalversammlung

5.1

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Kammer.

5.2

Sie wird durch die akkreditierten Mediatoren(innen), Konfliktmanager(innen) und die Sektionen gebildet. Jede(r) Mediator(in), jede(r) Konfliktmanager(in) und jede Sektion hat eine Stimme. Diejenige der Sektionen wird von einem(r) zu diesem Zweck benannten Mediator(in) oder Konfliktmanager(in) ausgeübt, welcher in seinem eigenen Namen stimmt und eine zweite Stimme im Namen der Sektion innehat, welche er vertritt.

5.3

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand in einfacher Schriftform, wobei eine elektronische Einladung diesen Erfordernissen genügt. Sie ergeht an alle Mitglieder zwanzig Tage vor dem Versammlungstermin und enthält die Traktandenliste.

5.4

Der (Die) Präsident(in) der Kammer führt den Vorsitz, bei seiner (ihrer) Verhinderung der (die) Vizepräsident(in).

Über die Versammlung wird von dem (der) Sekretär(in) des Vorstands ein Protokoll geführt, bei seiner (ihrer) Verhinderung durch ein Kammermitglied, welches ad hoc von dem (der) Versammlungsvorsitzenden ernannt wird. Das Protokoll wird der nächsten Generalversammlung zur Annahme unterbreitet.

5.5

Die ordentliche Generalversammlung wird einmal jährlich, jeweils im ersten Halbjahr, durchgeführt.

Der Vorstand, zwei Sektionen oder dreissig akkreditierte Mediatoren(innen) und/oder Konfliktmanager(innen) können die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung unter Angabe der gewünschten Traktanden beantragen. Der Vorstand hat diese Versammlung innert zwei Monaten einzuberufen.

5.6

Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen:

- Wahl der Mitglieder des Vorstands und des (der) Präsidenten(tin);
- Wahl der Rechnungsrevisoren(innen);
- Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Versammlung;
- Genehmigung der Jahresrechnung;
- Genehmigung des Budgets;
- Festlegung der jährlichen Mitgliederbeiträge;
- Genehmigung des Geschäftsberichts des Vorstands;
- Erteilung der Decharge an die Vorstandsmitglieder;
- Letztinstanzlicher Entscheid auf Beschwerde gegen einen Beschluss des Vorstands, eine Akkreditierung zu widerrufen;
- Ausschluss einer Sektion aus wichtigem Grund;
- Annahme und Änderung der vorliegenden Statuten;
- Beitritt zu nationalen und internationalen Organisationen;
- Beschlussfassung über die Fusion oder die Auflösung der Kammer;
- Beschlussfassung über alle weiteren Geschäfte, die der Vorstand ihr unterbreitet.

5.7

Die Generalversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse über die Änderung der Statuten, den Ausschluss einer Sektion oder die Fusion bzw. Auflösung der Kammer bedürfen jedoch einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des (der) Vorsitzenden.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann kein Beschluss gefasst werden.

6. Der Vorstand

6.1

Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten/der Präsidentin sowie mindestens fünf Mitgliedern zusammen, wobei wenn möglich alle Sprachregionen vertreten sein sollen.

6.2

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Jedes Mitglied ist zuständig für ein Ressort mit Pflichtenheft.

Nur akkreditierte Mediatoren(innen) resp. Konfliktmanager(innen) können in den Vorstand gewählt werden.

Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Generalversammlung achtet auf eine angemessene Vertretung der verschiedenen Sektionen der Schweiz im Vorstand.

6.3

Der Vorstand vertritt und verpflichtet die Kammer gegenüber Dritten durch Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern.

6.4

Der Vorstand verwaltet die Geschäfte der Kammer nach Massgabe der Statuten und der Beschlüsse der Generalversammlung. Er erlässt die notwendigen Reglemente und Regeln. Er kann Akkreditierungsgebühren festlegen.

Er bestimmt den Sitz der Kammer und des Sekretariats.

Er gibt sich eine Geschäftsordnung und erstellt ein Pflichtenheft für die Führung des Sekretariats. Er verteilt die Aufgaben unter seinen Mitgliedern und nimmt die Ausführungsberichte entgegen. Der Vorstand kann ein oder mehrere Mitglieder beiziehen, denen beratende Stimme zukommt. Die Vorstandsmitglieder können unter ihrer verantwortlichen Leitung Arbeitsgruppen mit Kammermitgliedern bilden, die nicht dem Vorstand angehören. Der Vorstand ist ermächtigt, einzelne Aufgaben ganz oder teilweise an Dritte zu delegieren.

6.5

Der Vorstand tritt mindestens viermal pro Jahr zusammen. Über jede Sitzung wird ein Protokoll geführt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder sich an einer schriftlichen Beschlussfassung beteiligen.

Beschlüsse können auch auf dem Korrespondenzweg gefasst werden oder mit Hilfe anderer Kommunikationsmittel, die dem Vorstand konvenieren. Solche Beschlüsse werden in das Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufgenommen.

Soweit möglich werden Entscheidungen durch formlose Einigung getroffen. Kommt es zur Abstimmung, so entscheidet die Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet diejenige des (der) Präsidenten(tin).

7. Die Rechnungsrevisoren(innen)

7.1

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren(innen), die nicht notwendigerweise Mitglieder sind, für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Dieses Mandat kann erneuert werden.

7.2

Die Rechnungsrevisoren(innen) überprüfen die Jahresrechnung und das Budget der Kammer und unterbreiten ihren Bericht und Empfehlungen der Generalversammlung.

7.3

Das Geschäftsjahr endet am 31. Dezember.

8. Mitglieder

8.1

Mitglieder der Kammer sind diejenigen Mitglieder der Sektionen, die von der Kammer als Mediatoren(innen) resp. Konfliktmanager(innen) akkreditiert worden sind.

Die Sektionen führen darüber Listen und bereinigen diese zweimal jährlich zuhanden des Vorstands, jeweils auf den 31. März und 30. September.

8.2

Die Sektionen werden durch Beschluss des Vorstands Mitglied der Kammer. Solche Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von 2/3 des Gesamtvorstandes.

8.3

Die Mitglieder (Sektionen und akkreditierte Mediatoren(innen) resp. Konfliktmanager(innen)) haften nicht für die Verpflichtungen der Kammer.

9. Verlust der Mitgliedschaft

9.1

Die Nichterneuerung der Akkreditierung gemäss Art. 10.6 der Statuten hat den sofortigen Verlust der Mitgliedschaft zur Folge.

Wenn ein(e) akkreditierte(r) Mediator(in) resp. Konfliktmanager(in) durch Austritt oder Ausschluss gemäss den Statuten ihrer Sektion die Mitgliedschaft bei dieser Sektion verliert, verliert sie ipso facto sofort die Mitgliedschaft bei der Kammer und die Akkreditierung als Mediator(in) resp. Konfliktmanager(in).

Alle Beschlüsse betreffend den Ausschluss eines Mitglieds durch seine Sektion werden sofort dem Vorstand mitgeteilt.

9.2

Die Sektionen verlieren ihre Mitgliedschaft durch:

- Austritt, welcher drei Monate vor Jahresende per Brief an den Vorstand auf Ende des laufenden Jahres erklärt werden kann;
- Ausschluss aus wichtigem Grund durch Beschluss der Generalversammlung auf begründeten Antrag des Vorstands oder von zwei anderen Sektionen.

Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtbezahlung der eigenen Beiträge sowie Nichtbezahlung der Mitgliederbeiträge, herabsetzende Äusserungen über die Kammer oder die Wirtschaftsmediation als solche, die Missachtung der Statuten, Richtlinien und Regeln der Kammer und allgemein alle Handlungen, die dem Ziel der Kammer widersprechen.

9.3

Wird eine Sektion ausgeschlossen, haben deren Mitglieder die Möglichkeit, sich innert drei Monaten ohne Kostenfolgen für das laufende Jahr einer anderen Sektion anzuschliessen. Die Unterlassung des fristgerechten Anschlusses an eine andere Sektion bewirkt Folgendes:

- den Ausschluss der keiner Sektion mehr angehörenden Mitglieder;
- den Verlust der Akkreditierung derselben als Mediatoren(rinnen) resp. Konfliktmanager(innen);
- den Verlust des Rechts, die Dienstleistungsmarken, domain names und Namen der Kammer sowie deren Abkürzungen in den vier Sprachen, in welcher Form auch immer, zu verwenden.

10. Akkreditierung von Mediatoren(innen) resp. Konfliktmanager(innen)

10.1

Der Vorstand bestimmt die Voraussetzungen für die Akkreditierung als Wirtschaftsmediatoren(innen) resp. Konfliktmanager(innen), deren Dauer und Erneuerung.

10.2

Die natürlichen Personen, welche als Wirtschaftsmediatoren(innen) resp. Konfliktmanager(innen) akkreditiert werden möchten oder die Erneuerung ihrer Akkreditierung wünschen, stellen den Antrag bei dem Vorstand ihrer Sektion, welcher diesen mit einer begründeten Empfehlung für die Annahme oder Ablehnung der Akkreditierung oder Erneuerung an den Vorstand der Kammer weiterleitet.

10.3

Der Vorstand akkreditiert oder lehnt eine Neu-Akkreditierung ohne Angabe von Gründen ab. Eine Beschwerde ist ausgeschlossen.

10.4

Die Akkreditierung verpflichtet zur Bezahlung der vom Vorstand festgesetzten Akkreditierungsgebühr und zur strikten Einhaltung der Statuten der betroffenen Sektion und der Kammer, sowie der Landesregeln und der vom Vorstand der Kammer erlassenen Mediationsregeln.

10.5.

Die akkreditierten Mediatoren(innen) können sich in der Öffentlichkeit als "Médiateur CSMC", "Mediator SCCM", "Mediator SKWM" oder "Mediatore CSMC" bezeichnen.

Die akkreditierten Konfliktmanager(innen) können sich in der Öffentlichkeit als „gestionnaire de conflict CSMC“, „Konfliktmanager SKWM“, „Conflict manager SCCM“, „Gestore di confliti CSMC“ bezeichnen.

10.6

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vorstand die Akkreditierung eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung widerrufen. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung der Beiträge, die Missachtung der Statuten oder der vom Vorstand erlassenen Landesregeln oder der Mediationsregeln.

10.7.

Der Beschluss über den Widerruf der Akkreditierung zieht den sofortigen Verlust des Rechts nach sich, in den von der Kammer geführten Listen der akkreditierten Mediatoren(innen) resp. Konfliktmanager(innen) zu erscheinen, sowie des Rechts, sich als von der Kammer akkreditierten(te) Mediator(in) resp. Konfliktmanager(in) zu bezeichnen, oder als "Médiateur CSMC" resp. gestionnaire de conflict CSMC“, "Mediator SCCM" resp. „Conflict Manager SCCM“, "Mediator SKWM" resp. „Konfliktmanager SKWM“ oder "Mediatore CSMC" resp. „Gestore di confliti CSMC“.

Diese Rechte können nur durch einen Beschluss des Vorstands, die Erneuerung vorzunehmen oder den Widerruf der Akkreditierung zu widerrufen, oder auf Beschwerde hin durch Beschluss der Generalversammlung wiederhergestellt werden.

10.8

Ausser in Fällen äusserster Dringlichkeit wird keine Entscheidung ohne vorausgehende Anhörung der betroffenen Person gefällt. Diese kann in jedem Fall eine Mediation gemäss den vom Vorstand herausgegebenen Mediationsregeln verlangen. Die Nichterneuerung

oder der Widerruf einer Akkreditierung kann durch Beschwerde bei der Generalversammlung angegriffen werden.

Die Beschwerde ist innert dreissig Tagen nach Zustellung des Vorstandsbeschlusses über den Widerruf der Akkreditierung durch eingeschriebenen Brief an den (die) Präsidenten(tin) zu richten. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

10.9

Alle die Akkreditierung betreffenden Beschlüsse werden dem Vorstand der Sektion, welcher die betroffene Person angehört, zur Kenntnis gebracht.

11. Einnahmen

11.1

Die Einnahmen der Kammer bestehen aus:

- den Mitgliederbeiträgen;
- Subventionen, Vermächtnissen und Schenkungen;
- Naturalleistungen der Mitglieder.

11.2

Die Kammer nimmt das Inkasso der Mitgliederbeiträge selber vor oder überlässt dieses den Sektionen.

11.3

Im Falle des Ausscheidens oder des Ausschlusses eines Mitglieds (Sektion oder Mediator(in)), bleibt der Beitrag für das laufende Jahr geschuldet. Was bereits bezahlt wurde, wird nicht zurückerstattet. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf Beteiligung am Vermögen der Kammer. Es haftet nicht für die von der Kammer eingegangenen Verpflichtungen.

11.4

Die jährlichen Mitgliederbeiträge aller Kategorien werden von der Generalversammlung festgelegt. Der maximale Jahresbeitrag kann Fr. 300.-- nicht überschreiten.

12. Organisation und Aktivitäten der Sektionen

12.1

Die Sektionen organisieren sich als selbstständige Vereine im Rahmen der vorliegenden Statuten und unter Beachtung derselben.

12.2

Sie sind verpflichtet, sich als "Chambre Suisse de Médiation Commerciale", "Swiss Chamber of Commercial Mediation", "Schweizer Kammer für Wirtschaftsmediation" oder "Camera Svizzera per la Mediazione Commerciale" mit einem für jede Sektion unterscheidungskräftigen, regionalen oder kantonalen Zusatz zu benennen.

12.3

Die Sektionen vereinigen auf regionaler oder kantonaler Ebene die natürlichen und juristischen Personen, die sich für die Förderung und die Ausübung der Wirtschaftsmediation interessieren. Sie können ebenfalls Personen aus dem Ausland oder anderen Regionen der Schweiz, die nicht durch eine Sektion abgedeckt sind, aufnehmen.

12.4

Die Sektionen können folgende Kategorien von Mitgliedern oder zugewandten Personen haben:

- Akkreditierte Mediatoren(innen) und Konfliktmanager(innen) mit vollem Stimmrecht;
- Aktivmitglieder mit auf Angelegenheiten der Sektion beschränktem Stimmrecht;
- Passivmitglieder mit beschränktem Stimmrecht (ausländische Mitglieder, Gastmitglieder aus anderen Sektionen, Ehrenmitglieder)
- Gönner, Förderer, Sympathisanten, Sponsoren.

12.5

Innerhalb ihres jeweiligen geographischen Rahmens verfolgen die Sektionen dieselben Zwecke wie die Kammer.

12.6

Die Statuten der Sektionen und deren Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Vorstand der Kammer mit der Möglichkeit einer Beschwerde an die Generalversammlung.

12.7

Die Sektionen berichten dem Vorstand der Kammer über ihre Aktivitäten und Beschlüsse mindestens einmal jährlich. Die Sektionspräsidenten werden vom Vorstand zu diesem Zweck zu einer gemeinsamen Sitzung eingeladen. Die Sektionen arbeiten eng mit dem Vorstand der Kammer zusammen.

12.8

Die Höhe des jährlichen Beitrags der Sektionen und deren akkreditierten Mitgliedern an die Kammer wird von der Generalversammlung festgesetzt. Der Beitrag besteht in einem festen Betrag pro akkreditiertem Mitglied und Sektion. Darüber hinaus können die Sektionen die Beiträge ihrer Mitglieder nach Massgabe ihres eigenen Budgets frei bestimmen.

13. Rechtsstreitigkeiten

Allfällige Rechtsstreitigkeiten und Differenzen zwischen der Kammer und ihren Mitgliedern (Sektionen oder Mediatoren(innen) resp. Konfliktmanager(innen)) oder zwischen ihren Mitgliedern (Sektionen oder Mediatoren(innen) resp. Konfliktmanager(innen)) sollen der Mediation gemäss den Mediationsregeln der Kammer unterstellt werden. Vorbehältlich zwingender gesetzlicher Fristen verzichten die Parteien der Mediation auf die Einreichung einer ordentlichen Klage bis zur Beendigung der Mediation.

14. Auflösung

Die Auflösung der Kammer richtet sich nach den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

oo

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 1. April 2014 angenommen.

Der Co-Präsident

Der Co-Präsident

.....
James T. Peter

.....
Dieter Steudel